§ 14 Inhalt und Form der Wählerverzeichnisse

(1) [1]Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass sie rechtzeitig angelegt werden können. [2]Die Gemeinden haben sich gegenseitig alles, was für die Anlegung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen kann, mitzuteilen.

(2) Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind gemeinsame Wählerverzeichnisse anzulegen.

(3) [1]In die Wählerverzeichnisse sind die Wahlberechtigten nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. [2]Die Wählerverzeichnisse werden unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. [3]Sie können auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. [4]Sie enthalten je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe für jede Wahl und eine Spalte für Bemerkungen. [5]Ein unterschiedliches Stimmrecht ist zu kennzeichnen.